



Stadtverwaltung Cottbus · Postfach 101235 · 03012 Cottbus

STADT COTTBUS
CHÓŚEBUZ

DER OBERBÜRGERMEISTER
WUŚY ŚOLTA

Datum
03.12.2018

Geschäftsbereich/Fachbereich
Rechtsamt

Zeichen Ihres Schreibens

Sprechzeiten

Ansprechpartner/-in
Herr Münch
Justitiar

Zimmer
443

Mein Zeichen

Telefon
0355/6122384

Fax
0355/612 13 2384

E-Mail
Gundolf.muench@cottbus.de

Vermerk

I.

Die Branitzer Garden GmbH hat in Cottbus-Branitz eine Grundstücksfläche für den Bau von Einfamilienhäusern erworben und plante diese zu bebauen, angelehnt an die bestehende Branitzer Siedlung, obwohl in dem im Jahr 2003 seitens der Stadt Cottbus aufgestellten Flächennutzungsplan das Gesamtareal des Branitzer Außenparks als Fläche für Landwirtschaft festgesetzt ist.

Vor kürzerem wurden seitens des potentiellen Investors zwei größere Transparente (Plakate) an den Giebeln von zwei der auf dem Gelände stehenden Gewächshäusern angebracht. Die beiden von der Forster Straße aus deutlich sichtbaren Transparente tragen in roter Blockschrift folgende Aufschriften: „SO SOLL ES BLEIBEN; SAGT DIE STADTVERWALTUNG COTTBUS“ bzw. „WAS SAGEN DIE ABGEORDNETEN?“

Es fragt sich, ob die Stadt Cottbus die Befugnis hat, die aufgehängten Plakate zu beseitigen bzw. entfernen zu lassen.

II.

1.

Sie müsste zunächst die dafür zuständige Behörde sein.

1.1

Die Stadt Cottbus könnte insoweit als sachlich zuständige Straßenverkehrsbehörde tätig werden; denn für die Ausführung der Straßenverkehrsordnung (StVO) sind die Straßenverkehrsbehörden zuständig, vgl. § 44 Abs. 1 Satz 1 StVO. § 4 Absatz 1 der Straßenrechts-Zuständigkeitsverordnung des Landes Brandenburg regelt, dass sowohl die Landkreise als auch die kreisfreien Städte zuständige Behörden nach § 44 Absatz 1 Satz 1 StVO sind. Diese Aufgaben nehmen die jeweiligen Gebietskörperschaften als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr.

Hier kommt ein ordnungsbehördliches Einschreiten wegen eines Verstoßes gegen § 33 Absatz 1 Nr. 3 StVO in Betracht. Verboten ist außerhalb geschlossener Ortschaften jede Werbung und Propaganda

durch Bild, Schrift, Licht oder Ton. Diese Vorschrift stellt jedoch keine Befugnisnorm für ein Einschreiten der Stadt Cottbus dar. Als solches kommt hier nur die Generalklausel des § 1 Abs. 1 Polizeigesetz Brandenburg (PolG) in Betracht. Danach hat die Polizei die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren (Gefahrenabwehr). Dem Wortlaut nach gibt diese Vorschrift nur der Polizei die Befugnis zum Einschreiten. Das Bundesverwaltungsgericht hat insoweit jedoch entschieden, dass ein Handeln zur Ausführung der Straßenverkehrs-Ordnung i.S.v. § 44 Abs. 1 Satz 1 StVO auch dann vorliegt, wenn sich nur das Verbot oder Gebot, das mit einer behördlichen Anordnung durchgesetzt werden soll, aus der Straßenverkehrs-Ordnung selbst ergibt, nicht aber zugleich die für ein behördliches Einschreiten erforderliche Ermächtigungsgrundlage, vgl. BVerwG Urteil vom 20.10.2015 Az: 3 C 15/14.

So liegt es hier.

Laut dem Bundesverwaltungsgericht steht außer Frage, dass es für den mit dem behördlichen Einschreiten verbundenen Eingriff in Rechte eines Betroffenen einer gesetzlichen Grundlage bedarf und dafür eine bloße Zuständigkeitsregelung – und als solche ist § 44 Absatz 1 Satz 1 StVO schon nach dem Wortlaut dieser Bestimmung einzustufen – nicht ausreicht.

§ 33 StVO kann keine Ermächtigungsgrundlage entnommen werden; diese hier in Betracht zu ziehende Vorschrift kann keine Ermächtigung entnommen werden; diese Regelung enthält in ihrem Satz 1 wie auch Satz 2 lediglich Verbote. Auch ansonsten weisen die Straßenverkehrs-Ordnung und das ihr zugrunde liegende Straßenverkehrsgesetz für die hier zu beurteilende Fallgestaltung keine eigenständige Eingriffsgrundlage auf, auch nicht in Form einer Generalklausel. In Rechtsprechung und Literatur ist anerkannt, dass bei einer Zuwiderhandlung gegen die Verhaltenspflichten aus § 32 wie auch § 33 StVO als Ermächtigungsgrundlage für ein ordnungsbehördliches Einschreiten gegen den dafür Verantwortlichen auf im Landesrecht enthaltene polizei- und ordnungsrechtliche Generalklauseln zurückgegriffen werden kann.

1.2

Die örtliche Zuständigkeit ist für bestimmte Maßnahmen in § 47 StVO geregelt. Die Erteilung von Verboten zählt allerdings nicht dazu. Deshalb greift insoweit § 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ein in Verbindung mit § 1 VwVfGBbg. Örtlich zuständig ist danach die Behörde, in deren Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt, vgl. § 3 Absatz 1 Nr. 4 VwVfG. Dies ist die Stadt Cottbus, da sich das Grundstück mit den Gewächshäusern im Stadtgebiet der Stadt Cottbus befindet, vgl. zur Stadtgrenze das Geoportal Brandenburg. 1.3

1.3

Hoheitliches Handeln mit dem Ziel der Beseitigung der Plakate erfordert eine Befugnisnorm, da es sich hierbei um eine Maßnahme der Eingriffsverwaltung handelt. Als solches kommt hier nur § 1 PolG in Betracht, vgl. oben.

Als solche könnte die Stadt Cottbus dazu befugt und gleichzeitig auch verpflichtet sein, ein Verbot nach § 33 Abs. 1 Nr. 3 StVO auszusprechen. Eine Verletzung der sich aus § 33 Absatz 1 Nr. 3 StVO ergebenden Verhaltenspflichten begründet zugleich einen Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit im polizei- und ordnungsrechtlichen Sinne dar, vgl. insoweit auch BVerwG Urteil vom 20.10.2015 a.a.O. Rn. 16 im Hinblick auf die Parallelvorschrift des § 32 StVO.

§ 33 Abs. 1 Nr. 3 StVO bestimmt, dass außerhalb geschlossener Ortschaften jede Werbung und Propaganda durch Bild, Schrift oder Ton verboten ist, wenn dadurch am Verkehr Teilnehmende in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden können.

Es wird davon ausgegangen, dass die Transparente an den Gewächshäusern außerhalb der geschlossenen Ortschaft liegen.

Zu Werbung und Propaganda zählen zum Beispiel Werbeanlagen mit blinkendem oder farbigem Licht (VkB 62 112, OVG Frankfurt/Oder NZV 97, 53), ebenso eine 40 m hohe Prismenwerbeanlage in 130 m

Abstand von der Autobahn (OVG Münster NZV 00, 310), 18 qm großes Werbeschild 113 m neben vielbefahrener Autobahn (BayVGH DAR 16, 104), Werbetafel von 5 m mal 2,5 m 40 m neben Bundesstraße (VG Augsburg vom 11.10.05, 3 K 04 01 597; juris) oder eine „Mega-Light-Anlage“ (VG Gelsenkirchen BauR 05 1813).

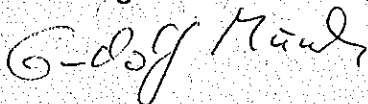
Erforderlich aber auch genügend ist die abstrakte Gefahr einer Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, wenn angesichts des jeweiligen Verhaltens oder Zustands nach generalisierender Betrachtung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine Störung aufzutreten pflegt (Kommentar Jagusch/Hentschel zum Straßenverkehrsrecht 34. Auflage m. w. Verweisen auf BVerwGE 35, 326, BVerwG NZV 94, 126, OVG Münster NZV 00 310, Bay NZV 88 u. a.)

Die Plakate stellen in dem vorliegenden Fall keine abstrakte Gefahr einer Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs dar. Die Gewächshäuser stehen unmittelbar an der Ortseingangsgrenze, so dass der Verkehr Richtung Cottbus schon durch das Ortseingangsschild auf eine erhöhte Aufmerksamkeit im Straßenverkehr hingewiesen und zur Drosselung der Geschwindigkeit auf höchstens 50 km/h gezwungen werden. In umgekehrter Fahrtrichtung liegen die Transparente noch weiter vom Sichtfeld des Fahrers entfernt. Außerdem verlaufen die Transparente parallel zum Straßenverkehr und werden daher, wenn überhaupt, nur am Rande seitens der Verkehrsteilnehmer bemerkt.

Es besteht zwar die theoretische Möglichkeit einer Beeinträchtigung, diese genügt jedoch nicht. Es muss vielmehr eine ernsthafte Beeinträchtigungsgefahr bestehen. Da zudem auf das Verhalten eines verantwortungsbewussten, die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung beachtenden Verkehrsteilnehmers abzustellen ist, ist auch im Hinblick auf den Ortseingangsbereich bei dem ohnehin erhöhte Aufmerksamkeit gilt, durch die Anbringung der Transparente nicht von einer abstrakten Verkehrsgefährdung auszugehen. Dies gilt umso mehr, als dass hier mit der Anbringung der Transparente ein Grundrecht tangiert wird, d. h. des Artikel 5 Grundgesetz (Meinungsäußerungsfreiheit). Wird ein Grundrecht tangiert, muss nach der Rechtsprechung eine Interessenabwägung dahin stattfinden, ob im Einzelfalle eine Verkehrsstörung i. S. d. § 33 Abs. 1 Nr. 3 StVO ein solches Gewicht hat, dass etwaige Rechte aus Artikel 5 Abs. 1, 2 Grundgesetz (GG) zurückzutreten haben. Eine Auslegung des § 33 Abs. 1 Nr. 3 StVO wird damit auch durch Art. 5 Abs. 1, 2 GG mitgeprägt, vgl. VG München, Urteil vom 20.01.1994, M 17 K 92.3979. Laut dem VG München würde nur dann eine i. S. d. § 33 Abs. 1 Nr. 3 StVO relevante Verkehrsstörung vorliegen, wenn eine polizeiliche Gefahr i. S. d. Vorschriften des Polizeiaufgabengesetzes vorliegen. Dabei kommt es nach dem VG München sogar darauf an, dass nach dem Artikel 25 Nr. 1 Polizeiaufgabengesetz sogar eine gegenwärtige Gefahr vorliegen muss. Wie in dem seitens des VG München zu entscheidenden Fall ist auch in dem vorliegenden Fall nicht bekannt, dass es auf der Forster Straße in der Höhe der Stelle der Gewächshäuser mit den angebrachten Transparenten zu Verkehrsstörungen i. S. d. § 33 Abs. 1 Nr. 3 StVO gekommen ist.

Da auch sonst keine Ermächtigung seitens der Stadt Cottbus gegeben ist, gegen die aufgehängten Transparente vorzugehen, besteht aus den o. g. Gründen keine Handlungsmöglichkeit für die Stadt Cottbus.

Im Auftrag



Gundolf Münch

